

Verwaltungsvorschrift zur Regelung des ganztägigen Lernens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 5. August 2025

Artikel 1

Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Ganztägig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen, Wertevermittlung erfahren und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägiges Lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten sowie durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule mit ihrem Umfeld.

2 Organisationsformen des ganztägigen Lernens

2.1 Die ganztägig arbeitende Grundschule

An Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert. Diese Grundschule hat feste Öffnungszeiten und integriert gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens fünfeinhalb Zeitstunden. Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten ist freiwillig und ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären. Der Betrieb des ganztägigen Lernens setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus. Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.

2.2 Die Ganztagschule

2.2.1 Ganztagschulen stellen gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche für ihre Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges Angebot bereit. Es umfasst an diesen Tagen Unterricht und Unterricht ergän-

zende Angebote im Umfang von mindestens sieben Zeitstunden. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der Ganztagschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus.

2.2.2 In der gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler Teilnehmende am ganztägigen Lernen. Die Schule hat sicherzustellen, dass mindestens 98 Prozent der Schülerinnen und Schüler tatsächlich am ganztägigen Lernen teilnehmen. Gebundene Ganztagschulen sollen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages gestalten, die durch die pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen gekennzeichnet ist. Dies ermöglicht eine differenzierte und individuelle Gestaltung des Lernprozesses und eine erweiterte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dem nicht unterrichtenden Personal. Individuelle Lern- und Übungszeiten sollen die Funktion der Hausaufgaben übernehmen. Anderenfalls ist das Anfertigen von Hausaufgaben in das ganztägige Lernen zu integrieren. Näheres regelt die Schule in ihrem pädagogischen Konzept.

2.2.3 Eine besondere Form der gebundenen Ganztagschule gemäß Nummer 2.2.2 ist die teilweise gebundene Ganztagschule. Die Schule hat sicherzustellen, dass

- mindestens 50 Prozent der Klassen,
- mindestens drei Jahrgangsstufen und
- mindestens 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Schule

verpflichtend am ganztägigen Lernen teilnehmen. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für einzelne Jahrgangsstufen beziehungsweise für einzelne Klassen aufgrund schulorganisatorischer Gegebenheiten die verpflichtende Teilnahme an den Unterricht ergänzenden Angeboten freigestellt werden, soweit die Bedingungen gemäß Satz 2 erfüllt werden. Sofern die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig ist, muss durch die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an Unterricht ergänzenden Angeboten verbindlich für das gesamte Schuljahr erklärt werden.

2.2.4 An bestehenden offenen Ganztagschulen ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig und diese durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.

Die zuständige untere Schulbehörde prüft jährlich, ob die erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie der zu gewähr-

leistende Zeitrahmen erreicht werden und der Betrieb einer offenen Ganztagschule weiterhin gerechtfertigt ist. Die oberste Schulbehörde ist bis zum 30. Oktober eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen zu informieren.

Bestehende Ganztagschulen in offener Form können zu Ganztagschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für die Beantragung der Änderung der Organisationsform durch die Schule sind die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 3 sowie das hergestellte Einvernehmen mit dem Schulträger.

- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht besonderer Bildungsangebote teilnehmen, können in die Angebote des ganztägigen Lernens einbezogen werden. Dies setzt die Einhaltung der in Nummer 2.1 und 2.2 genannten Vorgaben sowie eine entsprechende Berücksichtigung im pädagogischen Konzept der Schule voraus. Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Bildungsangebote in die Angebote des ganztägigen Lernens bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Soweit die vorgenannten Schülerinnen und Schüler bei den Angeboten des ganztägigen Lernens nicht berücksichtigt werden, bleiben sie auch bei den für das ganztägige Lernen relevanten Gesamtschüler- und Teilnehmerzahlen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 unberücksichtigt.

3 Pädagogisches Konzept

- 3.1 An der Einzelschule wird unter Mitwirkung aller an der Ausgestaltung des ganztägigen Lernens Beteiligten – als Teil des Schulprogramms gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes – ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des ganztägigen Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend den Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Inhalten des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation von Hausaufgaben/individuellen Lern- und Übungszeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes,
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur und

- zu Maßnahmen, die im Bedarfsfall der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und der Umsetzung des inklusiven Gedankens dienen,

ein.

- 3.2 Der Schulträger stellt die für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, das die Raumkapazitäten und Raumanforderungen für alle den Unterricht ergänzenden Angebote, einschließlich der Angebote der Kooperationspartner, berücksichtigt.
- 3.3 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der den Unterricht ergänzenden Angebote ab.
- 3.4 Die ganztägig arbeitenden Schulen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig vor Schuljahresbeginn über die Organisationsform des ganztägigen Lernens gemäß Nummer 2, die geplanten Unterricht ergänzenden Angebote sowie über die Fahrzeiten der Schülerbeförderung zu informieren. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler berät die Schule die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Unterricht ergänzenden Angeboten.
- 3.5 Die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens sind grundsätzlich kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige Angebote Dritter gemäß § 40 des Schulgesetzes unterbreitet werden. Sofern ein solches Angebot im Rahmen des von der Schule gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs der Angebote für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, darf die Kostenpflicht in keinem Fall den Ausschluss der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers bedeuten. Bei der Entscheidung sind die Mitwirkungsgrößen der Einzelschule zu beteiligen.
- 3.6 Ganztägig arbeitende Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit an. Die Auswahl an Speisen und Getränken soll eine gesundheitsbewusste Ernährung fördern und unterstützen.

Abschnitt 2

Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

4 Unterricht ergänzende Angebote

- 4.1 Für die Realisierung der Unterricht ergänzenden Angebote wird den ganztägig arbeitenden Schulen für den Primarbereich, den Sekundarbereich I oder für den Primar- und Sekundarbereich I gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine ganztagspezifische Zusatzausstattung in Form von finanziellen Mitteln für die Angebote der außerschulischen Kooperationspartner und Lehrkräftewochenstunden bereitgestellt.

4.2 Die Schule plant und entscheidet auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes und der ihr gemäß Nummer 4.1 zur Verfügung stehenden Zusatzausstattung sowohl über die Art, den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote als auch über den Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften bei der Realisierung dieser Angebote. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Angebot muss die Art des jeweiligen Angebotes sowie die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht.

4.3 Bei der Planung der den Unterricht ergänzenden Angebote gemäß Nummer 4.2 ist durch die Schule sicherzustellen, dass der zeitliche Mindestumfang dieser Angebote für die Schülerinnen und Schüler gemäß den Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung garantiert wird.

4.4 Unterricht ergänzende Angebote sind schulische Veranstaltungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

5 Kooperation mit außerschulischen Partnern

5.1 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Bildung und Umwelt, Heimatpflege, die Kirchen, Hilfsorganisationen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

5.2 Die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule.

5.3 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden Unterricht ergänzenden Angeboten werden zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden.

5.4 Die Durchführung eines Unterricht ergänzenden Angebotes durch außerschulische Kooperationspartner sollte sich in der Regel mindestens über den Zeitraum eines Schulhalbjahres erstrecken. Abweichend davon können unter Beachtung der Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des regelmäßig zu gewährleistenden Mindestumfangs an Angebotseinheiten für die Schülerinnen und Schüler sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auch Unterricht ergänzende Angebote, die einen kürzeren beziehungsweise längeren Zeitraum umfassen, durchgeführt werden.

5.5 Festlegungen, an welchem Ort und zu welcher Zeit ein Unterricht ergänzendes Angebot stattfinden soll, werden durch die Schule und durch den außerschulischen Kooperationspartner vertraglich vereinbart. Sofern ein Unterricht ergänzendes Angebot außerhalb der Schule und außerhalb des Schulgeländes oder nicht in unmittelbarem Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden soll, ist dazu eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Gleiches gilt, wenn von den getroffenen Festlegungen gemäß Satz 1 in besonderen Fällen abgewichen werden soll. Für die Zeit der Angebotsdurchführung gemäß Satz 2 geht die Aufsichtspflicht auf den Kooperationspartner über.

5.6 Die Bemessung der finanziellen Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Der Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung darf nicht unterschritten werden.

5.7 In der vertraglich vereinbarten finanziellen Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Unterricht ergänzenden Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Fahrtkosten und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen erfasst.

5.8 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe der durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell festgelegten Kriterien auf die Schulleitungen übertragen.

5.9 Die Auszahlung der vereinbarten Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

6 Ganztagspezifische finanzielle Mittel

6.1 Die Höhe der der Einzelschule in den jeweiligen Schuljahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner ergibt sich aus der Summe

1. der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten finanziellen Mittel und
2. der Anzahl der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten, nicht durch Lehrkräfte gebundenen Lehrkräftewochen-

stunden, multipliziert mit der durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die Umrechnung von Lehrkräftewochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße.

Für kürzere beziehungsweise für längere Bewilligungszeiträume ergibt sich die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Ziffer 2 als Produkt von einem Zwölftel des Schuljahresbetrages und der Anzahl der Bewilligungsmonate. Die der einzelnen Schule pro Schuljahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden zeitanteilig den Haushaltsjahren zugeordnet.

- 6.2 Die Inanspruchnahme finanzieller Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 für das Folgeschuljahr oder für Folgeschuljahre ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde spätestens bis 14 Tage vor Ende des Unterrichtszeitraumes eines Schuljahres zu beantragen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Planungssformulare zu verwenden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Sachgrundes – insbesondere in den Fällen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – können vorgenannte Anträge auch während eines Schuljahres gestellt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der entsprechenden finanziellen Mittel ist die Regelung gemäß Nummer 6.1 Satz 2 zu beachten.

- 6.3 Über die Bewilligung und über die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 wird die antragstellende Schule durch die zuständige untere Schulbehörde informiert.

- 6.4 Mit Bewilligung der finanziellen Mittel gemäß Nummer 6.1 Ziffer 2 ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrkräftestellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde für eine Besetzung im Bewilligungszeitraum zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden.

- 6.5 Die zuständige untere Schulbehörde stellt sicher, dass die Datenerfassung bezüglich der schulspezifischen Inanspruchnahme der gemäß Nummer 4.1 bereitgestellten ganztagspezifischen Zusatzausstattung im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) zum jeweiligen Schuljahresbeginn abgeschlossen ist. Beantragte Änderungen und entsprechend vorgenommene Anpassungen gemäß Nummer 6.2 Satz 3 sind unverzüglich einzuarbeiten. Die oberste Schulbehörde ist über den Abschluss der Datenerfassung zu informieren.

Abschnitt 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren für das ganztägige Lernen

7 Antragstellung

- 7.1 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule beziehungsweise der bevorzugten gebundenen Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Unterricht ergänzenden

Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 7 des Schulgesetzes über den Antrag zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule oder zur Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule.

- 7.3 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise in Bezug auf die Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule, kann die Schule den entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde stellen. Der Antrag ist in der Regel bis zum letzten Unterrichtstag eines Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli des Jahres für das übernächste Schuljahr einzureichen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.

- 7.4 Die Schule kann durch die zuständige Schulbehörde, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ bei der RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beraten werden.

8 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm mit dem unter Nummer 3.1 benannten pädagogischen Konzept mit Aussagen

- zur konzeptionellen Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 3,
- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Unterricht ergänzenden Angeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre,
- zu den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Bestätigung des Trägers der Schulentwicklungsplanung, nach der davon auszugehen ist, dass die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächsten fünf Schuljahre gegeben ist,
- das Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- der Beschluss der Schulkonferenz,
- die Zustimmung des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.

9 Antragsprüfung und Genehmigung

- 9.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 15. Oktober des Jahres mitgeteilt.
- 9.2 Wenn die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 9.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule in der Regel bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die zuständige untere Schulbehörde aus.
- 9.4 Aus den unter Nummer 9.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben.

10 Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens

- 10.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des ganztägigen Lernens nicht mehr zulassen. Der Antrag ist bis spätestens 31. Juli des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 15. Oktober des Jahres mitgeteilt. Diese reicht den Bescheid an die Schule in der Regel bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die zuständige untere Schulbehörde aus.
- 10.2 Eine Form des ganztägigen Lernens kann beendet werden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den ganztägi-

gen Schulbetrieb in der jeweiligen Form nicht mehr rechtfertigt oder ermöglicht. Die untere Schulbehörde unterrichtet die oberste Schulbehörde nach vorheriger Anhörung der Schulkonferenz und des Schulträgers über die zu Grunde liegenden Sachgründe gemäß Satz 1. Die oberste Schulbehörde entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt die bestehende Form des ganztägigen Lernens an der Schule beendet werden kann.

- 10.3 Abweichend von der Regelung in Nummer 10.2 kann der Betrieb des ganztägigen Lernens auch dann fortgesetzt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahlen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 nicht erreicht werden und durch die oberste Schulbehörde für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein besonderer Bedarf an der Fortführung der Unterricht ergänzenden Angebote festgestellt wurde.

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen****11 Aufgabenübertragung**

Die oberste Schulbehörde behält sich im Übrigen vor, die ihr im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift obliegenden Aufgaben – abweichend von den vorstehenden Regelungen – auf die unteren Schulbehörden zu übertragen.

**Artikel 2
Außerkräfttreten**

Die Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. März 2018, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2022 (Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 2) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 5. August 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 150